

Preisblatt Stromnetz der Stadtwerke Oerlinghausen GmbH ab 01.01.2017

Zählpunkte mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis €/ (kW · a)	Arbeitspreis Cent / kWh
<b>Entnahme aus</b>				
Mittelspannungsnetz (MS)	11,44	5,11	118,67	0,82
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	14,34	5,16	105,20	1,53
Niederspannungsnetz (NS)	14,51	5,23	87,27	2,32
<b>Preise für Reserveinanspruchnahme</b>				
<b>Entnahme in</b>	0 - 200 h €/ (kW · a)	200 - 400 h €/ (kW · a)	400 - 600 h €/ (kW · a)	
Mittelspannungsnetz (MS)	47,63	57,15	66,68	
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	59,81	71,77	83,73	
Niederspannungsnetz (NS)	72,63	87,15	101,68	

Zählpunkte ohne Leistungsmessung			
Netznutzungsentgelte	Grundpreis €/ a		Arbeitspreis Cent/kWh
	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher und sonstiger Bedarf Niederspannungsnetz (NS)	36,00	5,42
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG mit Speicherheizung, Elektro-Wärmepumpen	0,00	2,80	

Sonderformen der Netznutzung		
Zeitlich begrenzte hohe Leistungsaufnahme gemäß § 19 Abs. StromNEV	Monats- leistungspreis €/ (kW* Monat)	Arbeitspreis Cent/kWh
	Entnahme aus MS-Netz	19,78
Entnahme aus Umspannung MS/NS	17,53	1,53
Entnahme aus NS-Netz	14,55	2,32
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV</b>		
Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV		
<b>Sonderformen der Netznutzung gemäß § 118 Abs. 6 EnWG</b>		
Entnahmen zur Speicherung elektrischer Energie gemäß § 118 Abs. 2 EnWG sind von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.		

Verrechnungspreise		Messstellen- betrieb
<b>Zählpunkte mit Leistungsmessung</b>		€/ a
Mittelspannungsmessung je Zählpunkt		792,00
Niederspannungsmessung je Zählpunkt		528,00
<b>Zählpunkte ohne Leistungsmessung</b>		€/ a
Eintarifzähler		12,00
Zweitarifzähler einschl. Tarifsch.		22,20
Tarifschaltung		15,00

Sonstige Entgelte		Cent / kWh
<b>Blindmehrarbeit</b>		
Bezug induktiver Blindarbeit		3)
<b>Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz</b>		Cent / kWh
für nicht privilegierten Letztverbräucher		0,438 <sup>1)</sup>
für privilegierte Letztverbräucher gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017		
<b>Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		0,388 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,050 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,025 <sup>1)</sup>
<b>Offshore-Haftungsumlage Umlage gemäß § 17f EnWG</b>		Cent / kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000 kWh		-0,028 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000 kWh		0,038 <sup>1)</sup>
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb von 1.000.000 kWh <sup>2)</sup>		0,025 <sup>1)</sup>
<b>Umlage abschaltbare Lasten §18 AbLaV</b>		Cent / kWh
Letztverbraucher		0,006 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

<sup>2)</sup> Sofern Unternehmen des produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

<sup>3)</sup> Gemäß dem Beschluss BK6-13-042 wird die Berechnung von Blindmehrarbeitsmengen ausgesetzt soweit keine Vereinbarung zur Abrechnung der Blindmehrarbeit besteht. Die Aussetzung stellt keinen grundsätzlichen Verzicht auf die Verrechnung von Entgelten für Blindmehrarbeit bzw. der Verrechnung anderweitiger Kompensationen bei Überschreitung der Grenzen für Blindarbeit dar. Die vereinbarten Grenzen für den Bezug von Blindenergie im Netzanschlussvertrag sind unverändert jederzeit einzuhalten.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.